

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 2. Dezember 2013
Genehmigung der Festsetzung der Höhe der Kammerbeiträge für das Haushaltsjahr 2014
Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärztehilfe
Vom 11. November 2013
Satzung zu Änderung von Satzungen im Bereich Berufsbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r)
Vom 27. November 2013
Änderung der Honorar- und Teilnahmegebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 2. Dezember 2013
Satzung zur Änderung der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 11. November 2013
Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 11. November 2013
Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 27. November 2013

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 2. Dezember 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 9. November 2013 die folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Beitragsordnung) vom 26. Juni 2002 beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. Juni 2002 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministe-

riums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 24. Juni 2002, Az. 61-5415.21/4, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2002, Seite 337) zuletzt geändert mit Satzung vom 14. Dezember 2011 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 6. Dezember 2011, Az. 21-5415.21/4, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 1/2012, Seite 22) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Wirtschaftsplanes“ ersetzt.
2. Die Anlage gemäß § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird wie folgt neu gefasst:
(gültig ab Beitragsjahr 2014)

Beitragstabelle
Mindestbeitrag 15,00 EUR

Beitragsstufe	Einkünfte pro Jahr in EUR		Jahresbeitrag in EUR
	über	bis	
1		5.000,00	15,00
2	5.000,00	10.000,00	25,00
3	10.000,00	15.000,00	50,00
4	15.000,00	20.000,00	75,00
5	20.000,00	25.000,00	100,00
6	25.000,00	30.000,00	125,00
7	30.000,00	35.000,00	150,00
8	35.000,00	40.000,00	175,00
9	40.000,00	45.000,00	205,00
10	45.000,00	50.000,00	230,00
11	50.000,00	55.000,00	255,00
12	55.000,00	60.000,00	280,00
13	60.000,00	65.000,00	305,00
14	65.000,00	70.000,00	335,00
15	70.000,00	75.000,00	365,00
16	75.000,00	80.000,00	390,00
17	80.000,00	85.000,00	415,00

18	85.000,00	90.000,00	440,00
19	90.000,00	95.000,00	465,00
20	95.000,00	100.000,00	490,00
21	100.000,00	105.000,00	515,00
22	105.000,00	110.000,00	540,00
23	110.000,00	115.000,00	565,00
24	115.000,00	120.000,00	590,00
25	120.000,00	125.000,00	615,00
26	125.000,00	130.000,00	640,00
27	130.000,00	135.000,00	665,00
28	135.000,00	140.000,00	690,00
29	140.000,00	145.000,00	715,00
30	145.000,00	150.000,00	740,00
31	150.000,00	155.000,00	765,00
32	155.000,00	160.000,00	795,00
33	160.000,00	165.000,00	820,00
34	165.000,00	170.000,00	845,00
35	170.000,00	175.000,00	870,00
36	175.000,00	180.000,00	895,00
37	180.000,00	185.000,00	925,00
38	185.000,00	190.000,00	950,00
39	190.000,00	195.000,00	975,00
40	195.000,00	200.000,00	1.000,00
41	200.000,00	500.000,00	0,50 % der Einkünfte
Höchstbetrag	500.000,00		2.500,00

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dresden, 9. November 2013

Prof. Dr. med. habil.
Jan Schulze
Präsident

Dr. med.
Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 22. November 2013, AZ 26-5415.21/4 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 2. Dezember 2013
Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Genehmigung der Festsetzung der Höhe der Kammerbeiträge für das Haushaltsjahr 2014

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 22. November 2013, AZ 26-5415.21/4, gemäß § 105 Abs. 1 i. V. m. § 108 Satz 1 SÄHO die Festsetzung der Höhe der zu erhebenden Kammerbeiträge für das Haushaltsjahr 2014 mit 7.884.867,16 EUR bestätigt.

Dresden, 2. Dezember 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärztehilfe

Vom 11. November 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 9. November 2013 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärztehilfe vom 10. September 1993 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Sächsischen Ärztehilfe vom 10. September 1993 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 28. Juni 1993, Az. 52-8870-1-000/33/93, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1993, S. 781), zuletzt geändert mit Satzung vom 23. November 2007 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 22. November 2007, Az. 61-5415.21/8, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2007, S. 624) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„a) Ärzten, die Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer sind,“
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Leistungen der Sächsischen Ärztehilfe werden nur an Ärzte und Hinterbliebene gewährt, die die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.“
3. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „2.500,00 EUR pro Jahr“ durch die Angabe „5.000,00 EUR pro Jahr/Unterstützungsempfänger“ ersetzt.
4. In § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Abweichend von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 überprüft und entscheidet in Fällen von besonderer Eilbedürftigkeit der Präsident der Sächsischen Landesärztekammer nach Anhörung des Vorsitzenden des Ausschusses Finanzen der Sächsischen Landesärztekammer.“
5. In § 7 werden nach dem Wort „Spenden,“ die Wörter „Ordnungsgelder und Geldbußen, welche in berufsrechtlichen oder Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängt werden,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärztehilfe tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dresden, 9. November 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Präsident	Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud Schriftführer
---	---

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärztehilfe wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 11. November 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Satzung zur Änderung von Satzungen im Bereich der Berufsbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r)

Vom 27. November 2013

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und § 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in Verbindung mit § 40 Abs. 4 S. 2, § 56 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 3 S. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 9. November 2013 die folgende Satzung zur Änderung von Satzungen im Bereich der Berufsbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r) beschlossen:

Artikel 1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des

Berufsbildungsausschusses vom 30. Dezember 1993

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses vom 30. Dezember 1993 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 1. April 1993, Az. 52/8870-1-00/27/93, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 5/1993, S. 350), zuletzt geändert mit Satzung vom 24. November 2010 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 23. November 2010, Az. 26-5415.21/12, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2010, S. 659), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten grundsätzlich Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung erstattet. Soweit diese nicht Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer sind und mit dem eigenen PKW anreisen, werden abweichend von Satz 1 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt.“

Artikel 2

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/ der Medizinischen Fachangestellten vom 23. November 2007

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten vom 23. November 2007 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 19. November 2007, Az. 21-5415.21/1, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2007, S. 613), zuletzt geändert mit Satzung vom 24. November 2010 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 23. November 2010, Az. 26-5415.21/1, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2010, S. 659), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten grundsätzlich Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung erstattet. Soweit diese nicht Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer sind und mit dem eigenen PKW anreisen, werden abweichend von Satz 1 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt.“

Artikel 3

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung vom 30. Juni 2010

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Fort-

bildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung vom 30. Juni 2010 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 29. Juni 2010, Az. 26-5415.21/10, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 10/2010, S. 417), zuletzt geändert mit Satzung vom 27. Juni 2012 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 27. Juni 2012, Az. 26-5415.21/18, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2012, S. 303), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten grundsätzlich Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung erstattet. Soweit diese nicht Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer sind und mit dem eigenen PKW anreisen, werden abweichend von Satz 1 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dresden, 9. November 2013

Prof. Dr. med. habil.
Jan Schulze
Präsident

Dr. med.
Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 22. November 2013, Az. 26-5415.21/1, 26-5415.21/18, 26-5415.21/12, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung von Satzungen im Bereich der Berufsbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r) wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 27. November 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Honorar- und Teilnahmegebührenordnung für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 2. Dezember 2013

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 9. November 2013 die folgende Honorar- und Teilnahmegebührenordnung für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Honorare und Teilnahmegebühren für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Sächsischen Landesärztekammer.

§ 2 Honorare

(1) Für die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wird das Honorar für Referenten, Seminarleiter und wissenschaftliche Leiter wie folgt festgelegt:

Referenten und Seminarleiter
50,00 EUR bis 100,00 EUR pro Unterrichtsstunde
(à 45 Minuten)

wissenschaftliche Leiter
100,00 EUR für wissenschaftliche Leitung halbtags
200,00 EUR für wissenschaftliche Leitung ganztags

Kriterien für die Höhe des Honorars sind insbesondere die thematischen Inhalte und Schwierigkeitsgrade der Fort- und Weiterbildungsveranstaltung und die fachliche Qualifikation. Mit diesem Honorar sind auch die erforderliche Vorbereitungszeit und die Nebenkosten abgegolten.

(2) Neben dem wissenschaftlichen Leiter sollen bei einer Halbtagsveranstaltung nicht mehr als drei und bei einer Ganztagsveranstaltung nicht mehr als fünf Referenten eingesetzt werden. Bei Überschreiten der empfohlenen Referentenzahl wird das Gesamthonorar aufgeteilt.

(3) An Mitarbeiter der Sächsischen Landesärztekammer werden Honorare nur gezahlt, wenn die Veranstaltungen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden.

(4) Unterliegt ein Referent, Seminarleiter oder wissenschaftlicher Leiter der Umsatzsteuerpflicht, erstattet die Sächsische Landesärztekammer diesen Betrag auf Antrag und nach Rechnungslegung zusätzlich zum vereinbarten Honorar.

(5) Referenten, Seminarleiter und wissenschaftliche Leiter erhalten grundsätzlich Fahrt- und Übernachtungskosten nach der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung. Soweit diese nicht Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer sind oder aus anderen Bundesländern anreisen und hierfür ihren Privat-PKW nutzen, werden abweichend von Satz 1 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt.

(6) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand über abweichende Regelungen entscheiden.

§ 3 Teilnahmegebühren

(1) Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind grundsätzlich kostendeckend durchzuführen. Zur Deckung der direkt zuordenbaren Kosten werden Teilnahmegebühren festgesetzt.

(2) Die Teilnahmegebühren pro Teilnehmer und Unterrichtsstunde richten sich nach der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung. Kriterien für die Höhe der Teilnahmegebühren sind insbesondere die jeweils kalkulierten Kosten und die Größe der Seminar- oder Kursgruppen.

(3) Die Teilnahmegebühren können für Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer auf schriftlichen Antrag zur Vermeidung

unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher, beruflicher oder familiärer Umstände ganz oder teilweise ermäßigt, erlassen oder gestundet werden. Sie werden für Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer auf schriftlichen Antrag um 25 % ermäßigt, soweit diese:

- als Stipendiaten, bundesfreiwilligen- oder grundwehrdienstleistende Ärzte oder vergleichbar tätig sind,
- Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit in Anspruch nehmen,
- arbeitslos sind.

Der Antrag ist unter Beifügung entsprechender Nachweise zu begründen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) Die Geschäftsführung der Sächsischen Landesärztekammer ist berechtigt, die Teilnahme oder die Übersendung der Teilnahmebestätigung vom vorherigen Zahlungseingang der Teilnahmegebühr abhängig zu machen.

(5) Für Informationsveranstaltungen der Sächsischen Landesärztekammer werden keine Teilnahmegebühren erhoben.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Honorar- und Teilnahmegebührenordnung für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorar- und Teilnahmegebührenordnung für Fort- und Weiterbildungsver-

anstaltungen der Sächsischen Landesärztekammer vom 20. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2005, außer Kraft.

Dresden, 9. November 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Präsident	Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud Schriftführer
---	---

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 25. November 2013, AZ 26-5415.21/19 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Honorar- und Teilnahmegebührenordnung für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 2. Dezember 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Satzung zur Änderung der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 11. November 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 (ÄBS S. 786), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. November 2009 (ÄBS S. 629) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 9. November 2013 die folgende Satzung zur Änderung der Reisekostenordnung vom 2. Juli 2008 beschlossen:

Artikel 1

Die Reisekostenordnung vom 2. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2012, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Tagegeld (Verpflegungsmehraufwand pro Kalendertag) für die Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 wird zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland in Höhe der Verpflegungspauschale gemäß Einkommenssteuergesetz in dessen jeweils geltender Fassung gewährt.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sitzungsgeld (Entschädigung für Verdienst-/Praxisausfall) für die Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gewährt:

	Sitzungsgeld
weniger als 5 Stunden	40,00 EUR
mindestens 5 Stunden	50,00 EUR

mindestens 8 Stunden	50,00 EUR
mindestens 10 Stunden	75,00 EUR
mindestens 14 Stunden	100,00 EUR
volle 24 Stunden	100,00 EUR

Eine Tätigkeit, die nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.“

3. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 7.

4. In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dresden, 9. November 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Präsident	Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud Schriftführer
---	---

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 11. November 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 11. November 2013

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 (ÄBS S. 352), die zuletzt durch Satzung vom 23. November 2011 (ÄBS S. 635) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 9. November 2013 die folgende Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen:

Präambel

Im Text werden die Berufsbezeichnung „Arzt“ („Ärzte“) einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet.

§ 1

Ziel der Fortbildung

Fortbildung der Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung und Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.

§ 2

Inhalt der Fortbildung

Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie vermittelt werden. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse und die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten umfassen. Die Fortbildung soll sich dabei auf alle medizinischen Fachrichtungen in ausgewogener Weise erstrecken. Ärztliche Fortbildung umfasst auch die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen. Die ärztliche Fortbildung schließt außerdem Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und betriebswirtschaftlicher Kenntnisse ein. Bundeseinheitliche Vorgaben zum angemessenen Umfang der Fortbildung sind zu beachten.

§ 3

Fortbildungsmethoden

(1) Der Arzt ist in der Wahl der Art seiner Fortbildung frei. Art und Weise des Wissenserwerbs sind auf die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens auszurichten.

(2) Geeignete Methoden der Fortbildung sind in § 6 Abs. 3 Kategorien A bis K aufgeführt.

§ 4

Förderung der Fortbildung

Die Sächsische Landesärztekammer fördert die Fortbildung der Kammermitglieder durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie die Anerkennung der geeigneten Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage eines Nachweises der beruflichen Fortbildungspflicht.

§ 5

Fortbildungszertifikate der Sächsischen Landesärztekammer

(1) Das Fortbildungszertifikat dient dem Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht.

(2) Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Arzt innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die nach den Bestimmungen des § 6 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen. Für den Erwerb des Fortbildungszertifikats können nur die in § 6 Abs. 3 geregelten Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 anerkannt wurden oder nach §§ 11 und 12 anrechnungsfähig sind.

(3) Das Fortbildungszertifikat hat, beginnend mit dem Ausstellungsdatum, eine Gültigkeit von fünf Jahren.

(4) Das Fortbildungszertifikat ist entsprechend der Berufsordnung ankündigungsfähig. Mit dem Erwerb des Zertifikates wird den Ärzten eine Plakette übergeben, die auf dem Praxisschild oder an anderer Stelle des Tätigkeitsbereiches angebracht werden kann.

§ 6

Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Die Kategorien und die Bewertungsskala im Einzelnen ergeben sich aus Absatz 3.

(2) Die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweiligen Fassung sind zu beachten.

(3) Folgende Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen werden für das Fortbildungszertifikat anerkannt und wie folgt bewertet:

Kategorie A: Vortrag und Diskussion:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

Kategorie B: Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, welche nicht durch andere Kategorien erfasst werden:

3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag

Kategorie C: Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppe, Qualitätszirkel, Balintgruppe, Peer Review, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenz, Literaturkonferenz, praktische Übung):

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit,

1 Zusatzpunkt pro Fortbildungsmaßnahme bis zu 4 Fortbildungseinheiten/höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag

Kategorie D: Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien oder deren elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle.

Kategorie E: Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel:

Innerhalb dieser Kategorie werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.

Kategorie F: Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge: Autoren erhalten 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung.

Referenten/wissenschaftliche Leiter erhalten 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme. Die maximale Punktzahl in dieser Kategorie beträgt 50 Punkte in fünf Jahren.

Kategorie G: Hospitationen:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit, höchstens 8 Punkte pro Tag

- Kategorie H: Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen und Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind (1 Punkt pro Fortbildungseinheit), Zusatzstudiengänge (maximal 50 Punkte pro Semester)
- Kategorie I: Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer
- Kategorie K: Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger eLearning-Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer
- Lernerfolgskontrolle: 1 Zusatzpunkt bei den Kategorien A und C (bei mindestens 10 Fragen mit Multiple-Choice-Charakter)

(4) Die Sächsische Landesärztekammer erlässt ergänzende Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen.

§ 7

Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Grundsätzlich können ärztliche Fortbildungsmaßnahmen nur vor ihrer Durchführung bei der Ärztekammer zur Anerkennung eingereicht werden. Hiervon ausgenommen sind die Kategorien E, F und G.
- (2) Über Maßnahmen der Kategorie F und G des § 6 Abs. 3 muss der Arzt einen geeigneten Nachweis führen.
- (3) Anerkannt werden Fortbildungsmaßnahmen, die im Bereich der Sächsischen Landesärztekammer durchgeführt werden; für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien D und I ist der Sitz des Anbieters maßgeblich.

§ 8

Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass
1. die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte den Zielen der Berufsordnung und dieser Fortbildungssatzung entsprechen;
 2. die Inhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sind und Interessenkonflikte des Veranstalters, der wissenschaftlichen Leitung und der Referenten offen gelegt werden.
- (2) Die Fortbildung soll grundsätzlich arztöffentlich sein.
- (3) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien des § 6 Abs. 3 (mit Ausnahme der Kategorie E) muss ein Arzt als wissenschaftlicher Leiter bestellt und bei Präsenzfortbildungen anwesend sein. Die bestellte wissenschaftliche Leitung muss eine Selbstauskunft über mögliche Interessenkonflikte vorlegen.

§ 9

Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist der wissenschaftliche Leiter nach § 8 Abs. 3 zu benennen.
- (2) Zum Anerkennungsverfahren beschließt der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer Richtlinien. Die Richtlinien bestimmen

einheitlich für alle in Betracht kommenden Maßnahmen der Kategorien des § 6 Abs. 3 (mit Ausnahme der Kategorien E und F) die Voraussetzungen zur Anerkennung unter Zugrundelegung der Kriterien der Bundesärztekammer insbesondere im Hinblick auf folgende Einzelheiten:

1. Antragsfristen;
 2. Inhalt der Anträge und Erklärungen;
 3. Methoden der Lernerfolgskontrolle;
 4. Teilnehmerlisten;
 5. Teilnehmerbescheinigungen;
 6. Weiterleitung der Teilnehmerlisten mittels Elektronischem Informationsverteiler (EIV) durch den Veranstalter;
 7. Ergänzende Anforderungen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bestimmter Kategorien des § 6 Abs. 3;
 8. Widerspruchsverfahren;
 9. Gebühren.
- (3) Der Veranstalter muss schriftlich erklären, dass die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweiligen Fassung beachtet werden.

§ 10

Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern

Auf Antrag kann einem geeigneten Veranstalter durch die Sächsische Landesärztekammer für bestimmte von ihm geplante und durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Kammer die Zusage erteilt werden, dass diese ohne Einzelprüfung (Stichprobenverfahren) anerkannt werden. Die Zusage wird an Bedingungen gebunden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Veranstalter bei Auswahl und Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen nachweislich die Bestimmungen dieser Satzung zugrunde legt. Bei nicht satzungskonformer Veranstaltungstätigkeit kann die Zusage widerrufen werden.

§ 11

Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die von einer anderen Landesärztekammer anerkannten Fortbildungsmaßnahmen werden grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet.
- (2) Die von anderen Landesärztekammern ausgestellten Fortbildungszertifikate werden anerkannt.
- (3) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufekammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer angerechnet werden.

§ 12

Fortbildung im Ausland

- (1) Im Ausland absolvierte Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie den Anforderungen dieser Fortbildungssatzung im Grundsatz entsprechen.
- (2) Der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungssatzung zu prüfen.

§ 13

Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren

(1) Die Verwaltungsverfahren zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen nach § 9 und zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern nach § 10 können auch über den Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in

der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I 2749) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Anerkennung der Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36), sofern das Sächsische Heilberufekammergesetz keine entgegenstehenden Regelungen auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen enthält.

(3) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Bereitstellung von Informationen durch die Kammer nach Artikel 7 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. November 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2009, außer Kraft.

Dresden, 9. November 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Präsident	Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud Schriftführer
---	---

Die vorstehende Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 11. November 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 27. November 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 9. November 2013 die folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Wahlordnung) vom 22. September 1990 beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 22. September 1990 (genehmigt durch das Ministerium für Gesundheitswesen Berlin am 24. September 1990, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 6 – 7/1990), zuletzt geändert mit Satzung vom 30. November 2009 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 23. November 2009, Az. 21-5415.21/3, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2009, S. 630) wird wie folgt geändert:

- In § 6 wird Absatz 8 gestrichen.
- § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „enthalten“ die Wörter „(Unterstützer des Wahlvorschlages)“ eingefügt.
 - Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 (neu) eingefügt:
„Es ist zulässig, dass ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt.“
- § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 2 werden nach dem Wort „„Wahlumschlag““ die Wörter „auf der Vorderseite sowie dem Aufdruck „Keinen Absender angeben“ auf der Rückseite“ eingefügt.
 - Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. einen verschließbaren und freigemachten äußeren Briefumschlag (Stimmbrief) mit dem Aufdruck „Wahlbrief“ und der Anschrift des Kreiswahlleiters sowie den Zusätzen „Wahl“ nebst der Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf der Vorderseite. Der äußere Umschlag gilt als Wahlausweis.“

- In § 17 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:
„Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dresden, 9. November 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Präsident	Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud Schriftführer
---	---

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 22. November 2013, AZ 26-5415.21/3 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 27. November 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident